



An den  
Studienpräses der Universität Wien  
im Wege des Studienservicecenters  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
im Hause

## Gutachten

zur Dissertation

„(Un-)Begrenzt strafen?“

Die Kumulierung von Verwaltungsgeldstrafen und ihre unionsrechtlichen Grenzen“

eingereicht von Mag. *Tobias Fädler*

### I.

Die vorliegende Dissertation umfasst samt Abstract und Verzeichnissen 219 Seiten. Sie beschäftigt sich mit dem Kumulationsprinzip des Verwaltungsstrafrechts, das seit jeher als archaisch gilt, das seit längerem bekämpft wird und das seit einigen Jahren auch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) beschäftigt. An literarischen Arbeiten, die seine Judikatur darstellen und die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen aufzuzeigen versuchen, herrscht nun gewiss kein Mangel. Die Auffassungen gehen aber weit auseinander, und eine monographische Aufarbeitung der Thematik, die die Rechtsprechung in ihrer Entwicklung analysiert, die die Reaktionen auf sie zusammenfasst und die eine die Diskussion ordnende Bilanz versucht, steht bis heute aus. Wahl und Zuschnitt des Themas durch den Autor der Dissertation sind daher sehr zu begrüßen.

### II.

1. In der Einleitung (Seiten 1–6) schildert der Autor, dass das Kumulationsprinzip, das das österreichische Verwaltungsstrafrecht nach wie vor prägt, durch jüngere Rechtsprechung des EuGH zur Verhältnismäßigkeit von Strafsanktionen unter europarechtlichen Druck geraten ist. Er formuliert die Forschungsfrage, der die Arbeit nachgehen will: Ist eine Kumulierung von Verwaltungsgeldstrafen mit dem Unionsrecht vereinbar? Und er nimmt die Antwort sogleich in Form dreier Thesen vorweg. Grundsätzlich ja, lautet die erste These, denn, so die zweite These, die Strafbemessungsvorschriften des VStG erlauben es, sofern sie entsprechend angewendet werden, im Regelfall ein unionsrechtskonformes Ergebnis zu erzielen. In Ausnahmekonstellationen ist dies jedoch unmöglich. Hier, so lautet die dritte These, widersprechen die fraglichen Verwaltungsstrafbestimmungen unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, und sie sind deshalb vollumfänglich unangewendet zu lassen, zumal die Gesetzgebung das österreichische Recht umgehend anzupassen hat (Seite 2).

Sodann wird die Leserin informiert, dass die Freiheitsstrafen aus der Arbeit ausgespart bleiben. Begründet wird dies damit, dass die Geldstrafen im VStG die Regel sind und dass die Freiheitsstrafen sowohl kriminalpolitische als auch verfassungsrechtliche Folgefragen aufgeworfen hätten, die den Rahmen der Arbeit gesprengt hätten.

Nach dieser Themenbegrenzung erläutert der Autor den Stand der Diskussion. Er registriert zum einen allgemein gehaltene Aufsätze zur Verhältnismäßigkeit von Sanktionen sowie eine Monographie von Grof, zum anderen etliche Beiträge, die um die Maksimovic-Judikatur des EuGH kreisen, er vermisst aber eine umfassende Analyse, die die verwaltungsstrafrechtlichen und die unionsrechtlichen Grundlagen einbezieht. Kurzum: Das Feld ist abgesteckt und aufbereitet, aber noch nicht bestellt.

Mit einer Vorstellung des Ganges der Untersuchung klingt die Einleitung aus. Sie erfüllt ihren Zweck, indem sie nicht nur in das Thema einführt, sondern auch Lust am Lesen der Arbeit weckt.

**2.** Der zweite Abschnitt und erste Hauptteil der Arbeit (Seiten 7–57) behandelt die Kumulation von Strafen aus der Perspektive des österreichischen Rechts. Er beginnt mit einer dichten Überblicksdarstellung über das verwaltungsstrafrechtliche Kumulationsprinzip, das dem Absorptionsprinzip des Justiz- und Finanzstrafrechts gegenübergestellt, historisch aufgearbeitet und in die bundesstaatliche Kompetenzverteilung eingeordnet wird. Sodann wird der Anwendungsbereich dieses Prinzips erläutert. Es hat das Vorliegen einer echten Delikt Konkurrenz zur Voraussetzung. Es greift deshalb nicht in Fällen der Scheinkonkurrenz, die detailliert dargestellt werden, und auch das fortgesetzte Delikt sowie die tatbestandliche Handlungseinheit, die in der VfGH das Gegenstück zum fortgesetzten Delikt im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz bildet, stellen Konstellationen dar, in denen im Rechtssinn nur jeweils eine Tat vorliegt.

In der Folge werden Kumulationsbestimmungen in den Verwaltungsvorschriften zusammengetragen, erläutert und auf ihre dogmatische Einordnung hin hinterfragt. Im AuslBG, im AZG, im GSpG sowie in den alten Fassungen des AVRAG sowie des LSD-BG wird beispielsweise angeordnet, dass pro Arbeitskraft bzw. Automat eine Strafe zu verhängen ist. Diese Anordnungen werden teils als Normierung gedeutet, dass auch entsprechend viele Verwaltungsübertretungen begangen wurden, teils werden sie als reine Straf bemessungsvorschrift interpretiert. Der Autor versteht sie als Präzisierungen des Tatbestandes, die klarstellen, dass mehrere Verwaltungsübertretungen begangen wurden, und nicht als Regelungen, die den § 22 VStG modifizieren, indem sie ein und dieselbe Tat mit mehreren Strafen zu ahnden verlangen. Die Kumulation hat seiner Meinung deshalb immer in § 22 Abs 2 VStG ihre Rechtsgrundlage, die analysierten Bestimmungen sind nicht als spezialgesetzliche Anordnungen einer Strafenkumulierung zu verstehen und können daher nicht als Abweichungen von § 22 Abs 2 VStG qualifiziert werden. Diese Auffassung ist vollkommen überzeugend. Nicht eigens untersucht wird freilich, ob dem § 22 Abs 2 VStG selbst eine konstitutive Bedeutung zukommt. Fehlte er im VStG, so würde dies in meinen Augen an der Geltung des Kumulationsprinzips nichts ändern, weil dort, wo ausdrückliche Normierungen fehlen, der Grundsatz „eine Strafe für eine Tat“ greift.

Der zweite Hauptteil des nationalen Abschnitts geht den verfassungsrechtlichen Fragen nach, die sich aus der Kumulation von Verwaltungsgeldstrafen ergeben: ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 B-VG, mit den Organisationsgarantien in Art 91 Abs 2 und 3 B-VG sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Während die ersten beiden Fragen knapp unter Hinweis auf die Rechtsprechung abgehandelt werden, greift die Erörterung des im österreichischen Verfassungsrecht nicht explizit verankerten Verhältnismäßigkeitsgebots für Verwaltungsstrafen weiter aus. Der Autor schließt sich jenen Stimmen an, die im Eigentumsgrundrecht keine taugliche Grundlage erblicken, sondern das Gebot primär im Gleichheitssatz verankern. Es folgt eine kurze Bewertung der Verhältnismäßigkeit kumulierter Verwaltungsgeldstrafen, in der dargelegt wird, dass der VfGH sich grundsätzlich mit der Prüfung des einzelnen Delikts begnügt.

Insgesamt ist dem Autor mit dem II. Abschnitt eine konzise Grundlegung der Verankerung des Kumulationsprinzips im österreichischen Recht und der sich aus ihm ergebenden rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Problemstellungen gelungen. Beim Gebot der Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsgeldstrafen hat er die Diskussion gebündelt, bei den Kumulationsnormen und bei der tatbestandlichen Handlungseinheit hat er sie bereichert, um nicht zu sagen auf eine höhere Ebene gehoben.

**3.** Der dritte Abschnitt und zweite Hauptteil (Seiten 58–130) bringt das dem Unionsrecht gewidmete Gegenstück. Aus dessen Perspektive ist die Kumulierung von Strafen im Ansatz eine legitime Option, weil die Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung jener Sanktionen, mit denen sie Verstöße gegen das Unionsrecht ahnen, über einen Spielraum verfügen, der beachtlich ist, aber doch seine Grenzen hat. Diese ergeben sich erstens aus dem Loyalitätsgebot des Art 4 Abs 3 EUV, dem der EuGH eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionierung von Unionsrechtsverstößen entnimmt; sie ergeben sich zweitens aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot, und sie ergeben sich drittens aus der Charta, die – insoweit über die Europäische Menschenrechtskonvention noch hinausgehend – ein ganzes Bündel an Garantien enthält, die für das Strafrecht relevant sind.

Der Abschnitt beginnt mit einer kurzen Darstellung dieser drei Quellen. Ihr folgt eine knappe Erläuterung der Grundsätze wirksamer und abschreckender Sanktionierung, während derer Lektüre man sich fragt, ob das an dieser Stelle ausgesparte, da später in aller Intensität erörterte Verhältnismäßigkeitsgebot neben der Verankerung im ungeschriebenen allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot des Unionsrechts und im geschriebenen Verhältnismäßigkeitsgebot der Charta wirklich auch noch eine dritte Fundierung braucht, ferner, ob das Loyalitätsgebot ein solches Gebot auch nur in Ansätzen trägt: Wer unverhältnismäßig sanktioniert, verhält sich deswegen noch nicht illoyal.

Sodann wendet sich der Autor der Verhältnismäßigkeit zu und arbeitet anhand der Rechtsprechung im Detail heraus, anhand welcher Kriterien der EuGH die Verhältnismäßigkeit von Sanktionen gegen ein und denselben Verstoß beurteilt: Es sind dies ein fehlender Bezug zur Schwere des Verstoßes, eine zu hohe Mindestsanktion, die fehlende Deckelung der Sanktion sowie ein Mangel an Flexibilität der Sanktionsbemessung, der die Berücksichtigung wesentlicher Aspekte des zu beurteilenden Einzelfalls versperrt. Legt man diese Kriterien nebeneinander, so fällt auf, dass sie alle auf ein Gebot hinreichender Flexibilität hinauslaufen – mit einer Ausnahme: Die mangelnde Deckelung der Sanktion fällt aus der Reihe, weil der EuGH hier jene starren Grenzen, die er ansonsten beargwöhnt, als geboten einfordert. Das könnte Anlass sein, die einschlägigen Entscheidungen kritisch zu hinterfragen: Solange das maximal zulässige Einkommen einer Person nach oben hin nicht begrenzt ist, wieso muss es dann eine unmittelbar ans Einkommen anknüpfende Höhe der Geldstrafe ohne starre Obergrenze sein?

Nach der Aufarbeitung, was Verhältnismäßigkeit in Bezug auf einen „isolierten“ Verstoß bedeutet, wird die Rechtsprechung zu kumulierten finanziellen Sanktionen analysiert und in Fallgruppen präsentiert. Eine erste Gruppe bilden Fälle, in denen die Sanktionshöhe im Wege einer Multiplikation bestimmt wurde: in der Rechtssache Chmielewski als Prozentsatz des nicht angemeldeten und in der Rechtssache Ecotex Bulgaria des widerrechtlich bar bezahlten Geldbetrages. Einer zweiten Gruppe zugeordnet werden kumulierte Sanktionen für verschiedene Verstöße, zum einen aufgrund ausdrücklicher Kumulationsregelungen wie in den Rechtssachen Maksimovic sowie LPD Steiermark samt Folgejudikaten, zum anderen ohne solche Spezialregelungen wie in der Rechtssache J. P. In der anschließenden Würdigung arbeitet der Autor heraus, dass der EuGH eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der aufsummierten Geldsanktionen nur dort vornimmt, wo es zwischen den verschiedenen Verstößen einen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Konnex gibt, dass es dabei aber nicht darauf ankommt, ob diese Verstöße in ein und demselben Verfahren abgehandelt wurden. Er zeigt sodann, dass der EuGH im Rahmen dieser Gesamtsanktionsprüfung nicht anders vorgeht als bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Sanktion für einen einzelnen Verstoß. Die kumulierte Gesamtsumme muss also – was der VfGH bislang unterließ – in einem eigenen Prüfschritt mit dem gesamten Verhalten abgeglichen und auf ihre Verhältnismäßigkeit hinterfragt werden. Dabei fällt die Schwere der einzelnen Verstöße entscheidend ins Gewicht: Handelt es sich bei den übertretenen Normen um „materielle“ Verpflichtungen und nicht bloß um Formgebote, dann kann auch der Verzicht auf eine Obergrenze verhältnismäßig sein, solange die aufsummierten Mindestsanktionen keinen übermäßigen Betrag auswerfen. Die dritte Fallgruppe besteht aus Vorgaben für die Bemessung der Sanktion. In der Rechtssache Prefettura Ufficio territoriale del governo di Firenze hatte die italienische Strafbehörde mehrere Sanktionen verhängt, je eine pro Tag ohne Schaublatt, obwohl nach dem verletzten Unionsrecht nur ein Verstoß vorlag und demnach auch nur eine Sanktion zulässig war.

Den Abschnitt beschließt eine Würdigung, in welcher der Autor betont, dass der EuGH die Kumulierung als solche im Lichte der Verfahrensautonomie der Mitgliedsstaaten nicht beargwöhnt, dass er ihr aber gewisse Grenzen zieht. Zum einen kann das materielle Unionsrecht einer Kumulierung entgegenstehen; zum anderen ist die Verhältnismäßigkeit auch bei einer Mehrzahl von Verstößen zu beachten, wenn es einen engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Konnex zwischen ihnen gibt, der sie als Einheit erscheinen lässt. Dabei differenziert der EuGH danach, ob rein formale oder materielle Verpflichtungen verletzt

wurden, ob mit den Verstößen wirtschaftliche Vorteile verbunden waren und ob die Gesamtsanktion dem Unrechts- und Schuldgehalt der Gesamttaten adäquat waren.

Auch dieser unionsrechtliche Teil kann als rundum geglückt bezeichnet werden. Die Analyse der Judikatur bezieht nicht nur die Fälle zum Kumulationsprinzip ein, sondern greift weiter aus, indem sie die primärrechtlichen Grundlagen aufarbeitet und die Kriterien nachzeichnet, nach welchen der EuGH die Verhältnismäßigkeit von Geldsanktionen bemisst. Die nüchtern gehaltene Darstellung präpariert die großen Linien heraus und widersteht konsequent der Versuchung, Einzelaussagen herauszugreifen und überzubewerten.

**4.** Der vierte Abschnitt (Seiten 131–182) führt nationale und unionsrechtliche Ebene zusammen, und schon seine Überschrift – „Verwaltungsgeldstrafen unionsrechtskonform kumulieren“ zeigt die Richtung an, die der Autor dabei verfolgt. Die Darstellung beginnt mit einer Zusammenstellung samt Systematisierung der Reaktionen, auf die die Rechtsprechung des EuGH in der österreichischen Literatur gestoßen ist und die ein denkbar breites Spektrum umfasst: Vereinzelt Stimmen – bezeichnenderweise allesamt aus der Anwaltschaft – sehen das Kumulationsprinzip vor dem Ende, andere halten grundsätzlich eine unionsrechtskonforme Auslegung für möglich, und wieder andere orten in bald größerem, bald kleinerem Umfang legislativen Handlungsbedarf. Daran schließt sich eine Schilderung der Reaktionen in der Rechtsprechung an, beginnend mit den Judikaten der Verwaltungsgerichte über die einschlägigen Erkenntnisse des VwGH, ausgehend von jenem vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033 ua, bis hin zur Positionierung des VfGH und zu den Korrekturen, die die Gesetzgebung im LSD-BG vorgenommen hat.

Nach diesem ebenso umfassenden wie dichtem Überblick über den Stand der Auffassungen, die ein unscharfes Bild ergeben, unternimmt es der Autor, seine eigene Auffassung zu entwickeln, um Klarheit in die Debatte zu bringen. Er arbeitet zunächst heraus, dass sich die EuGH-Rechtsprechung nicht auf bestimmte Materien beschränken lässt, sondern prinzipiell überall zu Problemen führen kann. Er legt sodann aber überzeugend dar, dass abgekürzte Verfahren schon deshalb nicht abgeschafft werden müssen, weil der beschuldigten Person stets das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren offensteht. Und er arbeitet weiters heraus, dass das Unionsrecht in erster Linie Flexibilität fordert, die insbesondere empfindliche Mindeststrafen als problematisch erscheinen lässt. De lege lata sieht er wenig Chancen, um der Probleme mit dem fortgesetzten Delikt und der tatbestandlichen Handlungseinheit Herr zu werden. Im Rahmen der Strafbemessung plädiert er dafür, die Kumulierung bei der Strafbemessung als mildernd zu berücksichtigen und die Möglichkeiten außerordentlicher Strafmilderung nutzbar zu machen. Von der Ersetzung der Strafe durch Beratung sowie von der Einstellung mangels Strafwürdigkeit erwartet er sich hingegen wenig, weil die Anwendungsvoraussetzungen des § 33a und des § 45 Abs 1 Z 4 VStG dort, wo die Verwaltungsvorschriften Mindeststrafen enthalten, regelmäßig fehlen werden.

Ein gutes Stück weit ist im Ergebnis also die Gesetzgebung gefordert. Der Autor plädiert zunächst dafür, das Kumulationsprinzip als Grundsatz beizubehalten, weil es eine Reihe von Vorteilen hat und weil seine Abschaffung unionsrechtlich nicht indiziert ist. Die Mindeststrafen sollten hingegen nicht nur in den Materiengesetzen ausgelichtet, sondern überdies durch eine allgemeine Regelung im VStG um ihre Starrheit gebracht werden. Bei der Anpassung des LSD-BG kritisiert der Autor, dass die Gesetzgebung die Reaktion des VwGH unreflektiert ins Gesetz geschrieben hat, obwohl das Unionsrecht auch andere, weniger einschneidende Reaktionen zugelassen hätte, und dass sie neue unionsrechtliche Probleme erzeugt hat, weil seither die abschreckende Wirkung der Sanktionen mit einem Fragezeichen versehen werden kann. Stattdessen täte eine stärkere Ausdifferenzierung der Strafbestimmungen not.

**5.** Der fünfte Teil (Seiten 183–188) zieht ein Resümee und kommt zu diesem Zweck auf die einleitend formulierten Forschungsthese zurück. Die erste und die zweite These haben sich bestätigt, das Kumulationsprinzip ist dem Grunde nach mit dem Unionsrecht vereinbar, und wo es im Einzelfall Probleme gibt, lassen sie sich im Wege unionsrechtskonformer Auslegung ausräumen. Die dritte These, dass im Falle eines Konflikts sämtliche konkurrierenden Verwaltungsstrafbestimmungen unangewendet bleiben müssen, hat sich hingegen als unzutreffend erwiesen. Es sind bloß die Mindeststrafdrohungen, die den Konflikt auslösen, weshalb deren Nichtbeachtung den Konflikt wieder aufzulösen erlaubt. Eine Liste mit 18 Thesen, die den Ertrag zusammenfassen, schließt die Arbeit ab.

### III.

**1.** Die vorliegende Dissertation ist hervorragend lektoriert und in einem klaren, nüchternen Stil geschrieben, dem Verständlichkeit über alles geht. Die Leserin fühlt sich bei der Hand genommen, wird sie doch zu Beginn auf alles vorbereitet, was in der Folge auf sie zukommt, und sie wird auf Schritt und Tritt fürsorglich durch die Arbeit geführt.

In handwerklicher Hinsicht ist die Arbeit ebenfalls über jeden Zweifel erhaben. Die einschlägige Literatur ist akribisch erhoben und wird umfassend verarbeitet. Selbst zu Aspekten, die die Arbeit bewusst außen vor lässt, wird die Leserin noch mit einem konzisen Stand der einschlägigen Diskussion versorgt. Gleiches gilt für die Rechtsprechung, die komprimiert dargestellt und einfühlsam analysiert wird. Dabei widersteht der Autor nicht nur der Versuchung, die den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte in epischer Breite zu schildern, er schreckt auch vor vorschnellen Verallgemeinerungen einzelner leitsatzfähiger Begründungselemente zurück.

**2.** Auch im Aufbau vermag die Arbeit zu überzeugen. Sie wirft den Blick erst auf das österreichische Recht, dann auf das Unionsrecht, und sie stellt für beide Rechtsordnungen dar, wie sie sich zur Kumulation von Strafen verhalten – hinsichtlich des österreichischen Verwaltungsstrafrechts, wodurch und wie weit es sie fordert, hinsichtlich der Unionsrechtsordnung, weshalb es sie zulässt und inwieweit es sie beschränkt. Anschließend lässt die Arbeit diese beiden Systeme mit ihrer unterschiedlichen Funktionslogik aufeinandertreffen, dies aber ohne Parteinahme für die eine oder andere Seite, wie sie in Arbeiten von vergleichbarem Zuschnitt häufig vorkommt, sondern mit Verständnis für beide Seiten, mit klarer Benennung der tatsächlich existierenden Konfliktfelder und mit Vorschlägen für die Bewältigung der auf ihnen auftretenden Konflikte.

**3.** In inhaltlicher Hinsicht bestechen die Übersicht, über die der Autor verfügt, die Bodenhaftung, mit der er an die Probleme herangeht, und das Judiz, das er bei deren Lösung unter Beweis stellt.

Von Beginn an nimmt der weite Horizont für die Arbeit ein. Der Autor hat seinen Gegenstand vollständig im Blick, nähert sich ihm aus der Vogelperspektive, bezieht alles Relevante ein, grenzt aber manche Fragen bewusst aus und schränkt seine Themenstellung entsprechend ein. Das hat zur Folge, dass manche interessante Frage – etwa jene, ob die bundesstaatliche Kompetenzverteilung einer Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht wirklich entgegen steht – aus der Untersuchung ausgespart bleibt. So sehr man das aus einer subjektiven Sicht bedauern kann, so sehr ist es in objektiver Hinsicht legitim.

Innerhalb des gesteckten Untersuchungsrahmen gibt es jedoch keine Frage, der nicht auf den Grund gegangen wird. Dabei nimmt sowohl die Zurückhaltung, die der Autor an den Tag legt, als auch das Bemühen um vermittelnde Lösungen für die Arbeit ein. Mit Kritik hält der Autor nicht hinter dem Berg, er trägt sie aber sachlich und nüchtern vor, ohne jede triumphale Note, und er ist bemüht, beiden Rechtsordnungen zu ihrem Recht zu verhelfen, indem er sowohl der europäischen Perspektive gerecht wird als auch die nationalen Umsetzungsspielräume in Erinnerung ruft. Bodenhaftung kommt schließlich auch darin zum Ausdruck, dass er de lege ferenda auch konkrete Textvorschläge nicht scheut (vgl Seite 177). Am konkreten Novellierungsvorschlag hat mich indes überrascht, dass er trotz der berechtigten Skepsis, mit der der Autor den Mindeststrafen im Verwaltungsstrafrecht begegnet, an den in § 12 Abs 1 und § 13 VStG getroffenen Regelungen an sich festhalten will.

Schließlich und endlich stellt der Autor viel Augenmaß und stupende Urteilsfähigkeit unter Beweis. Von seiner Kritik bleibt niemand verschont: Der EuGH, die Gesetzgebung, der VwGH und die Literatur bekommen es gleichermaßen attestiert, wenn und weshalb sie falsch liegen. Und die Lösungen, die der Autor für die Probleme entwickelt, leuchten ein, auch wenn oder vielleicht gerade weil sie einfach sind, indem sie die Mindeststrafen als Kernproblem identifizieren und ihnen durch einen Novellierungsvorschlag die Zähne ziehen. Nur selten habe ich mich zu Nachfragen herausgefordert gefühlt. So kann man etwa mit einem Fragezeichen versehen, ob der Spielraum der Mitgliedsstaaten wirklich in der Verfahrensautonomie zutreffend verankert ist, denn das Kumulationsprinzip ist nach meinem Dafürhalten dem materiellen Verwaltungsstrafrecht zuzuschlagen. Vertieft werden hätte wie gesagt auch können, ob die Aufhebung des

§ 22 Abs 2 VStG an der Geltung des Kumulationsprinzips etwas ändern könnte. Dass ohne diese Vorschrift für mehrere Taten eine Gesamtstrafe zu verhängen wäre, das versteht sich nicht von selbst, sondern liefe auf die judikative Einführung des Absorptionsprinzips hinaus. Aber das sind erstens Petitessen und zweitens Punkte, in denen man geteilter Meinung sein kann.

Es wäre daher schön, wenn die Arbeit bald im Druck erschiene. Lediglich ihren Titel könnte man überdenken: Was man nicht sinnvoll aussprechen kann, sollte man auch nicht schreiben, weil es sich den Eigengesetzlichkeiten von Sprache widersetzt.

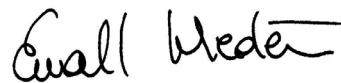
4. Abschließend räume ich freimütig ein, dass ich die vorliegende Dissertation mit gemischten Gefühlen in die Hand genommen hatte. Arbeiten zum Aufeinandertreffen von Unionsrecht und nationalem Recht sind sehr oft enttäuschend, weil in ihnen sehr oft weder das Unionsrecht noch das staatliche Recht durchdrungen werden, sondern nur eine neue Richtlinie oder eine neue Judikaturlinie vorgestellt und hieraus grundstürzende Folgerungen für das nationale Recht gezogen werden. Die vorliegende Arbeit zeigt, dass es auch ganz anders geht. Ich freue mich, mich in einem Vorurteil widerlegt zu sehen.

#### IV.

In einer Gesamtbewertung komme ich zum Ergebnis, dass Herr Mag. *Tobias Fädler* eine ausgezeichnete Arbeit vorgelegt hat, die unter Beweis stellt, dass er die rechtswissenschaftliche Diskussion zu befruchten vermag. Ich bewerte seine Dissertation mit der Note

**s e h r   g u t .**

Wien, am 24. April 2024



(Ewald Wiederin)